

09.09.92

A - G

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Tierseuchenerreger-Verordnung

A. Zielsetzung

Die Tierseuchenerreger-Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123) regelt die fachlichen Voraussetzungen für das Arbeiten mit Tierseuchenerregern und für das Erwerben oder Abgeben von Tierseuchenerregern.

Für die Erlaubnis zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern ist als Sachkundenachweis bisher u.a. eine mindestens dreijährige Tätigkeit Voraussetzung; nach den Erfahrungen seit Erlass der Verordnung sind eine Verringerung dieser Zeitspanne für bestimmte Tätigkeiten und weitere Ausnahmen für bestimmte Fachpersonen vertretbar.

B. Lösung

Änderung der geltenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

09.09.92

A - G

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Tierseuchenerreger-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 723 02 - Ti 122/92

Bonn, den 9. September 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Tierseuchenerreger-
Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Erste Verordnung
zur Änderung der Tierseuchenerreger-Verordnung**

Vom

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 16 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Tierseuchenerreger-Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123), geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

Begriffsbestimmung

Diese Verordnung gilt für vermehrungsfähige Erreger oder Teile von Erregern

1. anzeigepflichtiger Tierseuchen und
2. anderer auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragbarer Krankheiten (Tierseuchenerreger)."

6/7/92

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. Sterilitätsprüfungen und Bestimmungen der Koloniezahl

a) im Zusammenhang mit der Herstellung und bei der Prüfung von Arzneimitteln,

b) bei der Herstellung und der Prüfung von Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie

c) bei der Untersuchung von Wasser, das zum Schwimmen oder Baden genutzt wird, oder

2. nach einer mindestens dreimonatigen hierfür vorgeschriebenen Ausbildung die bakteriologische Fleischuntersuchung in tierärztlich geleiteten amtlichen Untersuchungsstellen vornimmt."

b) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 1 Nr. 3" durch die Angabe "§ 1 Nr. 2" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung

Die Tierseuchenerreger-Verordnung regelt die fachlichen Voraussetzungen für das Arbeiten mit und das Erwerben oder Abgeben von Tierseuchenerregern. Derartige Tätigkeiten sind im Grundsatz erlaubnispflichtig.

Für die Erlaubnis zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern ist als Sachkundenachweis unter anderem eine mindestens dreijährige Tätigkeit Voraussetzung; nach den Erfahrungen seit Erlass der Verordnung ist eine Verringerung dieser Zeitspanne für bestimmte Tätigkeiten vertretbar.

Damit wird u.a. einer Regelung gefolgt, die Eingang in das Fleischhygienerecht gefunden hat (vgl. Kapitel I Nr. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz vom 11. Dezember 1986 (BAnz. Nr. 238a vom 23. Dezember 1986)).

Danach können nach einer mindestens dreimonatigen Zusatzausbildung Tierärzte die bakteriologische Fleischuntersuchung vornehmen.

Die Änderung des § 3 Abs. 1 trägt dem Rechnung.

Eine weitergehende Ausnahme von der bisherigen Anforderung des Sachkundenachweises ist für den in § 3 Abs. 2 genannten Kreis der Fachpersonen für den Umgang mit Tierseuchenerregern, die nicht zu den Erregern anzeigepflichtiger Tierseuchen gehören, vertretbar.

Dem trägt die Änderung des § 1, wodurch die Tierseuchenerreger nur noch in Erreger anzeigepflichtiger Tierseuchen und Erreger anderer Krankheiten unterteilt werden, in Verbindung mit der Änderung des § 3 Abs. 2 Rechnung.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sowie auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 16 TierSG.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Tierseuchenerreger-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.